

stimmte Zeiträume lagen, während denen der Angeklagte nicht arbeitete.

Der Angeklagte ist seit 1963 in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen dreimal wegen Eigentumsdelikten bestraft worden. Es ist deshalb unerlässlich, für die allseitige Beurteilung der erneuten Rückfälligkeit des Angeklagten diese Vorstrafenakten, die dem erkennenden Senat Vorgelegen haben, in die Beweiserhebungen einzubeziehen.

Die Wegnahme der zwei Fahnenringhalter hat das Kreisgericht richtig als verbrecherischen Diebstahl (§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) beurteilt, weil der Angeklagte diese Straftat ausführte, obwohl er bereits mehrmals wegen Diebstahls persönlichen und gesellschaftlichen Eigentums zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Soweit das Kreisgericht jedoch die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB mit der Begründung als gegeben ansah, der dem gesellschaftlichen Eigentum zugefügte Schaden sei „äußerst gering“, im übrigen müsse auch berücksichtigt werden, daß das Diebesgut von dem Schlossermeister an den geschädigten Betrieb zurückgegeben wurde, kann dieser Rechtsauffassung nicht nur wegen der unzutreffenden Begründung, sondern wegen des fehlerhaften Ergebnisses nicht zugestimmt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Rückgabe der Fahnenringhalter an den Geschädigten durch einen Dritten, ohne daß der Täter auf diesen Vorgang aktiv einwirkte, die Schwere der Straftat nicht im Sinne einer Strafmilderung beeinflußt, weil diese Rückgabe gegen den Willen des Täters erfolgte. Es ist auch nicht richtig, wenn das Kreisgericht den in einer Höhe von 200 M entstandenen Schaden als äußerst gering bezeichnet und darauf die außergewöhnliche Strafmilderung stützt.

Das Oberste Gericht der DDR hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß bei Eigentumsdelikten zwar die Höhe des verursachten Schadens ein wichtiges, jedoch nicht das alleinige Kriterium für die Strafzumessung ist. Der in § 62 StGB enthaltene Begriff „gesamte Umstände“ umfaßt alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie sie in den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 StGB) bestimmt sind. Bei hartnäckigen Rückfalltätern ist selbst bei Schäden, die niedriger liegen als im vorliegenden Falle, ausnahmsweise sogar im Rahmen der Grenze der Eigentumsverfehlung, die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB nicht anzuwenden, wenn sich die Schwere der Rückfalltat auf Grund der gesamten Umstände erhöht hat.

Die rechtliche Beurteilung der Aneignung der Kamera ist im Ergebnis zutreffend (*wird ausgeführt*).

Außerdem hat sich das Kreisgericht nicht mit der Gefährlichkeit der Straftat auseinandergesetzt. Das wäre im vorliegenden Fall besonders deshalb notwendig gewesen, weil der Handlungsablauf Besonderheiten aufweist und aus der Tatausführung die skrupellose Einstellung des Angeklagten, der äußerst raffiniert die Arglosigkeit seines Opfers zur Eigentumsschädigung ausnutzte, deutlich wird.

Das Kreisgericht hat bei seiner erneuten Entscheidung auch festzustellen, inwieweit die erneute Straftat des Angeklagten wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben bestimmt wurde, und über die Notwendigkeit von Wiedereingliederungsmaßnahmen (§ 47 StGB) zu entscheiden.

Bei der Strafzumessung wird das Kreisgericht prüfen müssen, inwieweit sich beim Angeklagten dessen negative Einstellung zum fremden Eigentum verfestigt hat. Der Umstand, daß er offenbar aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren gezogen hat und nicht ge-

willt war, seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen, muß sich nach den gegebenen Hinweisen auf die Höhe der auszusprechenden Freiheitsstrafe auswirken. Im einzelnen sind neben der Art und Anzahl der Vorstrafen die Rückfalldynamik und Größe der Intervalle, die Motive, die Art und Weise der Tatbegehung, staatliches und gesellschaftliches Bemühen um die Resozialisierung und das Verhalten des Angeklagten dazu festzustellen. Erst dann kann die Schwere der Schuld des Angeklagten und die Schwere der Straftat überhaupt richtig beurteilt werden.

Bei der Festsetzung der Strafe muß berücksichtigt werden, daß die Mindeststrafe bei Rückfalltätern nach § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB zwei Jahre beträgt und die Höhe der nach § 64 Abs. 1 StGB auszusprechenden Hauptstrafe von der nach § 244 StGB (alt) zu beurteilenden Rückfalltat mit bestimmt wird. Daher wird das Kreisgericht in der erneuten Hauptverhandlung auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen haben, die bei etwa zwei Jahren und sechs Monaten liegen sollte.

Auf den Kassationsantrag war das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Anmerkung:

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das in der Entscheidung unmittelbar zur Strafzumessung bei den Eigentumsstraf-taten Gesagte auch für die Charakterisierung der Eigentumsverfehlungen gilt. Auch hier ist die Höhe des Schadens ein wichtiges, aber nicht das alleinige Kriterium (vgl. Rommel, „Kriterien für die Abgrenzung der Eigentumsverfehlungen von Straftaten“, NJ 1969 S. 138). Daraus folgt, daß bei hartnäckigen Rückfall-tätern auch bei einer Schadenshöhe unter 50 M auf Grund aller übrigen Umstände (§ 1 Abs. 2 Verfehlungs-VO) das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung verneint werden und ggf. der Tatbestand des verbrecherischen Diebstahls (§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) erfüllt sein kann.

Horst P e c k e r m a n n,
Richter am Obersten Gericht

Arbeitsrecht

§ 20 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 2, § 116 GBA.

1. Die durch Vertragsverhandlungen zwischen Betrieb und Werktätigen entstehenden Beziehungen sind nicht lediglich tatsächlicher, sondern auch rechtlicher Art.
2. Zu den beiderseitigen Pflichten bei Vertragsverhandlungen.
3. Verletzt der Betrieb schuldhaft die ihm bei Vertrags-Verhandlungen obliegenden Pflichten und entsteht dem Werktätigen dadurch ein Schaden, so hat er diesen wie einen Schaden durch schuldhafte Nichterfüllung von Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zu ersetzen (§ 116 GBA).
4. Zur Bemessung des Schadenersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst wegen eines Verschuldens bei Ver-trags Verhandlungen.

OG, Urt. vom 28. Februar 1969 — Za 2/69.

Die Kläger sind Berufsmusiker, der Verklagte ist Inhaber einer Bar. Im Juli 1967 äußerte der Kläger zu I) dem Verklagten gegenüber die Absicht, mit weiteren Musikern ein Trio unter seiner Leitung zu bilden. Der Verklagte eröffnete dem Kläger zu I) die Aussicht, daß er dieses Trio für die am 1. Oktober beginnende Saison